



Entsprechenserklärung Dezember 2013

Entsprechenserklärung der NÜRNBERGER Beteiligungs-Aktiengesellschaft zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der am 15. Juni 2012 bzw. in der am 10. Juni 2013 bekannt gemachten Fassung, veröffentlicht am 20. Dezember 2013.

Vorstand und Aufsichtsrat haben die folgende Entsprechenserklärung nach § 161 AktG beschlossen:

Seit der Entsprechenserklärung vom Mai 2013 entsprach und entspricht die NÜRNBERGER Beteiligungs-Aktiengesellschaft den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der am 15. Juni 2012 bzw. in der am 10. Juni 2013 bekannt gemachten Fassung mit folgenden Abweichungen:

Im Rahmen der Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder soll nach **Nummer 4.2.3 Abs. 3 in der am 10. Juni 2013 bekannt gemachten Fassung** bei Versorgungszusagen der Aufsichtsrat das jeweils angestrebte Versorgungsniveau - auch nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit - festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie den langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen. Diese Empfehlung wurde und wird hinsichtlich der Personen, die den derzeitigen Vorstand der Gesellschaft bilden, nicht umgesetzt, soweit dies die Dauer der Vorstandszugehörigkeit betrifft. Bei der Bestellung neuer Vorstandsmitglieder beabsichtigt der Aufsichtsrat, diesen Aspekt zu prüfen.

Für die derzeitigen Vorstandsmitglieder bestehen aufgrund der Versorgungszusagen aus den Vorstandsverträgen bereits Anwartschaften. Ein Eingreifen in diese bestehenden Rechtspositionen halten wir für nicht gerechtfertigt. Erst bei Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds und dem damit verbundenen Abschluss eines Anstellungsvertrags ist es unseres Erachtens zielführend, auf Basis der dann geltenden Rechtslage zu entscheiden, ob und wie dieser Aspekt im Rahmen der Versorgungszusage berücksichtigt wird.

Nach **Nummer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3** soll eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt werden. Diese Empfehlung wurde und wird nicht umgesetzt.

Entscheidend für die Besetzung einer Vorstandsposition ist nicht das Alter, sondern die Erfahrung sowie die persönliche und fachliche Kompetenz. Für die Verlängerung eines Vorstandsvertrags ist der Erfolg des Unternehmens unter der Führung des Vorstandsmitglieds maßgebend. Wir erachten es daher für nicht sachgerecht, eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festzulegen.

Nach **Nummer 5.2 Abs. 2 Satz 2 in der am 15. Juni 2012 bekannt gemachten Fassung bzw. nach Nummer 5.2 Abs. 2 in der am 10. Juni 2013 bekannt gemachten Fassung** soll der Aufsichtsratsvorsitzende den Vorsitz im Prüfungsausschuss (Audit Committee) nicht innehaben. Diese Empfehlung wurde und wird nicht umgesetzt.

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss soll das Aufsichtsratsmitglied innehaben, welches im Hinblick auf die Aufgaben des Prüfungsausschusses über die besten Kenntnisse über das Unternehmen und über die größte Fachkompetenz verfügt. Dies ist im amtierenden Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss der Aufsichtsratsvorsitzende.



Nach **Nummer 5.3.2 Satz 3** soll im Aufsichtsrat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter anderem unabhängig sein. Nach **Nummer 5.4.1 Abs. 2** soll der Aufsichtsrat ferner für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation unter anderem die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2 berücksichtigen. Nach **Nummer 5.4.1 Abs. 3 Satz 1** sollen Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien diese Ziele berücksichtigen. Nach **Nummer 5.4.1 Abs. 3 Satz 2** sollen die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden. Schließlich soll dem Aufsichtsrat nach **Nummer 5.4.2 Satz 1** eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Diese Empfehlungen wurden und werden nicht umgesetzt.

Mit Änderung des Deutschen Corporate Governance Kodex in der am 15. Juni 2012 bekannt gemachten Fassung hat der Begriff der Unabhängigkeit im Sinn von Nummer 5.4.2 weitreichende Änderungen erfahren. Die schon bis zu diesem Zeitpunkt bestehende Rechtsunsicherheit in der Praxis, wann ein Aufsichtsratsmitglied als nicht „unabhängig“ anzusehen ist, wurde mit dieser Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex weiter gesteigert. Durch Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex in der am 10. Juni 2013 bekannt gemachten Fassung hat sich hieran nichts geändert. Da im Hinblick auf die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG Anfechtungsrisiken für die Hauptversammlungsbeschlüsse unserer Gesellschaft bestehen, erachten wir es weiterhin für notwendig, rein vorsorglich eine Abweichung von den Empfehlungen nach den Nummern 5.3.2 Satz 3, 5.4.1 Abs. 2, 5.4.1 Abs. 3 Satz 1, 5.4.1 Abs. 3 Satz 2 und 5.4.2 Satz 1 zu erklären. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die pflichtgemäße Erfüllung der Aufgaben des Aufsichtsrats. Die gesetzlichen Vorgaben zu den persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder wurden und werden eingehalten.

Nach **Nummer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1** soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation unter anderem eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigen. Nach **Nummer 5.4.1 Abs. 3 Satz 1** sollen Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien diese Ziele berücksichtigen. Nach **Nummer 5.4.1 Abs. 3 Satz 2** sollen die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden. Diese Empfehlungen wurden und werden bezogen auf die Altersgrenze nicht umgesetzt.

Entscheidend für die Besetzung einer Aufsichtsratsposition ist - wie auch bei der Besetzung einer Vorstandsposition - nicht das Alter, sondern die persönliche und fachliche Kompetenz sowie die Erfahrung. Wir sehen in der Festlegung einer Altersgrenze eine Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Dieser Aspekt wird daher auch bei der Umsetzung der Empfehlungen der Nummer 5.4.1 Abs. 3 nicht berücksichtigt.

Nach **Nummer 5.4.1 Abs. 4** soll der Aufsichtsrat - unter Berücksichtigung der Nummer 5.4.1 Abs. 5 und 6 - bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offenlegen. Diese Empfehlung wurde und wird nicht umgesetzt.

Mit Änderung des Deutschen Corporate Governance Kodex in der am 15. Juni 2012 bekannt gemachten Fassung ist Nummer 5.4.1 Abs. 4 bis 6 neu in den Kodex aufgenommen worden.



Durch die am 10. Juni 2013 bekannt gemachte Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex hat sich hieran nichts geändert. Auch hier besteht in der Praxis weiterhin Rechtsunsicherheit hinsichtlich der im Rahmen der Hauptversammlung anzugebenden Umstände. Deshalb erachten wir es auch hier aufgrund des damit einhergehenden Risikos der Anfechtbarkeit der Wahlen zum Aufsichtsrat für notwendig, rein vorsorglich eine Abweichung von der Empfehlung zu erklären. Die von Gesetzes wegen offenzulegenden Näheverhältnisse sind jedoch selbstverständlich - wie bisher auch - im Geschäftsbericht enthalten.

Nach **Nummer 5.4.3 Satz 1** sollen Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahl durchgeführt werden. Diese Empfehlung wurde und wird nicht umgesetzt, abgesehen von der Durchführung der Wahlen zum Aufsichtsrat im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 18. April 2013.

Auf Bitte eines Aktionärsvertreters in der ordentlichen Hauptversammlung am 18. April 2013 ließ der Versammlungsleiter die Wahlen zum Aufsichtsrat nicht als Listenwahl, sondern im Einverständnis mit dem Aufsichtsrat und Vorstand als Einzelwahl durchführen. Wir haben so dem Deutschen Corporate Governance Kodex Nummer 5.4.3 Satz 1 bei der Durchführung dieser Wahlen zum Aufsichtsrat entsprochen.

Grundsätzlich beabsichtigen wir, wie schon in der Vergangenheit, Wahlen zum Aufsichtsrat auch weiterhin als Listenwahl durchzuführen. Grund hierfür ist die sorgfältige Auswahl der einzelnen Kandidaten in Bezug auf die Zusammensetzung des Vorschlags für das Aufsichtsratsgremium sowie das Interesse an einer zügigen Abwicklung der Hauptversammlung.

Nach **Nummer 5.4.6 Abs. 1 Satz 3 in der am 15. Juni 2012 bekannt gemachten Fassung bzw. nach Nummer 5.4.6 Abs. 1 Satz 2 in der am 10. Juni 2013 bekannt gemachten Fassung** soll bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Vorsitz in den Ausschüssen gesondert berücksichtigt werden. Diese Empfehlung wurde und wird nicht umgesetzt.

Aufgrund des vergleichbaren Arbeitsaufwands für alle Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse erachten wir eine Unterscheidung zwischen Vorsitz und Mitgliedschaft in den Ausschüssen als nicht notwendig.

Wird den Aufsichtsratsmitgliedern eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt, soll sie nach **Nummer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2** auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein. Diese Empfehlung wurde und wird nicht umgesetzt.

Die Aufsichtsratsvergütung soll unter Berücksichtigung von Nummer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 neu gestaltet werden. Der nächsten ordentlichen Hauptversammlung wird ein entsprechender Beschlussvorschlag vorgelegt.

Nach **Nummer 5.4.6 Abs. 3 Satz 1** soll die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder Lagebericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden. Diese Empfehlung wurde und wird nicht umgesetzt.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats kann der Satzung der NÜRNBERGER Beteiligungs-Aktiengesellschaft entnommen werden, sodass eine zusätzliche Offenlegung entbehrlich ist.



Nach **Nummer 7.1.2** sollen die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Diese Empfehlung wurde und wird für die Halbjahresfinanzberichte nicht umgesetzt, jedoch halten wir die gesetzliche Frist von zwei Monaten ein.

Der Qualität des Berichts räumen wir gegenüber der Termineinhaltung den Vorrang ein. Zudem erfüllen wir die Empfehlung in Nummer 7.1.2 Satz 2, wonach der Bericht vor seiner Veröffentlichung von Aufsichtsrat oder Prüfungsausschuss mit dem Vorstand erörtert werden soll.

Nürnberg, im Dezember 2013

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Hans-Peter Schmidt

Dr. Armin Zitzmann Dr. Wolf-Rüdiger Knocke